

Jugendordnung der EKU Mannheim e.V.

§1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der EKU. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Vereins, soweit sie noch zum Nachwuchsbereich zählen, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Hauptvereins.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendabteilung der EKU gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Die Jugendabteilung pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettbewerbssportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollten die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt werden.

§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

die Jugendvollversammlung
der Jugendvorstand

§ 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung der EKU. Sie findet einmal jährlich statt und kann nur vom Gesamtvorstand überstimmt werden, wenn die Interessen des Gesamtvereins als übergeordnete Instanz tangiert werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der EKU-Jugendabteilung nach § 1 ab dem vollendeten 12. Lebensjahr. Bis zum 12. Lebensjahr wird das Stimmrecht durch einen Sorgeberechtigten wahrgenommen.

Eine Jugendvollversammlung kann jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen durch den Jugendvorstand einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Einladung auf der Internetseite der EKU. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, beschlussfähig. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, sowie dem Vorstand des Hauptvereins gestellt werden. Sie müssen bis spätestens zwei Tage vor Beginn der Jugendvollversammlung beim Jugendvorstand eingegangen sein.

Jugendordnung der EKU Mannheim e.V.

Aufgaben der Jugendvollversammlung:

Bericht des Jugendvorstandes

Entlastung des Jugendvorstandes

Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes

Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Wahlperiode und Wahlverfahren:

Die zu wählenden Mitglieder des Jugendvorstandes, es sind der Jugendleiter und der Jugendsprecher, werden auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 5 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus

Jugendleiter/-in

Jugendsprecher/-in

Mindestens zweimal jährlich und nach Bedarf findet eine Sitzung des Jugendvorstandes statt. Der Jugendleiter leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt auch dazu ein. Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden. Eine Sitzung des Jugendvorstandes muss auch einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Jugendvorstandes dies beim Jugendleiter beantragen.

Von jeder Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen und je eine Abschrift an den Vorstand des Hauptvereins auszuhändigen. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Aufgaben des Jugendvorstandes:

Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung, Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen des Hauptvereins vorbehalten sind. Bei Beschlüssen; die den Hauptverein betreffen, ist der der Vorstandsvorsitzende des Hauptvereins hinzuzuziehen. In diesen Fällen sind die Entscheidungen im Vorstand des Hauptvereins zu bestätigen.

Vertretung der Vereinsjugend im Hauptverein.

Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit.

Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen.

Jugendordnung der EKU Mannheim e.V.

§ 6 Jugendleiter

Der oder die Jugendleiter/in wird von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt. Er vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Der oder die Jugendleiter/in müssen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er hat beratende Funktion im Vorstand des Hauptvereins und vertritt dort die Interessen der Vereinsjugend.

Beim vorzeitigen Ausscheiden des Jugendleiters kann der geschäftsführende Vorstand des Hauptvereins bis zum Ende der Wahlperiode einen Jugendleiter kommissarisch einsetzen.

Aufgaben:

Delegation, Ausführung und Kontrolle aller Aufgaben, die nicht in den rein sportlichen Bereich fallen.

Einladung zur Jugendvollversammlung und Jugendvorstandsitzung und Leitung dieser Versammlungen

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung der EKU Mannheim e.V.

§ 8 Gültigkeit, Änderungen der Ordnung

Die Jugendordnung ist in ihrer Urfassung am 28.5.1992 beschlossen worden.

Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen müssen von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Die Beschlüsse treten mit der Bestätigung durch den Gesamtvorstand in Kraft.

Mannheim, 24.6.2014